

Abschrift

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 566/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ruth C [REDACTED] geb. J [REDACTED],
[REDACTED] Pa., [REDACTED], [REDACTED] F [REDACTED] Avenue (USA),

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstr. 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 10. November 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 13. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Hamm/Westfalen vom
24. Juni 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler entschieden,
daß der Klägerin ein Anspruch auf Ersatz der Weiterwanderungs-
kosten nach § 57 Abs. 1 BEG für die Übersiedlung in die Ver-
einigten Staaten von Amerika nicht zusteht. Voraussetzung
eines solchen Anspruchs wäre, daß die Klägerin im Frühjahr 1937
infolge ihr drohender nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen
von England dorthin weitergewandert wäre. Der Begriff der
drohenden nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme ist hier
nicht anders zu verstehen als im Rahmen von § 2 BEG bei
einer Auswanderung aus Furcht vor drohender Verfolgung.
Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats muß es sich
dabei um Verfolgungsmaßnahmen handeln, mit denen bei verständiger
Würdigung der politischen Lage in nächster Zukunft gerechnet
werden mußte (BzW 1966, 471 Nr. 27; 1967, 72 Nr. 14).

- 3 -

Das Berufungsgericht hat diesen Begriff nicht verkannt. Daß die Klägerin aus Furcht vor einer bevorstehenden deutschen Besetzung Englands nach den Vereinigten Staaten ausgewandert ist, behauptet die Beschwerde selbst nicht. Sie stützt das Vorliegen einer drohenden nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme vielmehr darauf, daß die Klägerin in England verbotswidrig gearbeitet habe und daher eine Ausweisung nach Deutschland befürchten mußte. Im Rahmen seines trichterförmigen Verantwortungsbereichs verneint der Berufsrichter eine derartige drohende Gefahr schon deshalb, weil britische Behörden der Klägerin die Abschiebung nach Deutschland gar nicht in Aussicht gestellt hatten. Das ist vom Revisionsgericht nicht zu beanstanden. Es widerspricht der Lebenserfahrung, daß englische Behörden im Frühjahr 1939 einer aus Deutschland stammenden Jüdin eine Abschiebung nach Deutschland und damit eine Gefährdung ihres Lebens angedroht oder eine solche Abschiebung vorgenommen hätten, weil die Verfolgte entgegen den Auflagen in ihrer Aufenthaltsbewilligung in England gearbeitet hatte. Bei verständiger Würdigung der damaligen politischen Verhältnisse kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, daß der Klägerin im Frühjahr 1939 in England nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen drohten.

Die Klägerin kann jetzt im Verfahren nach Art. III BEG-Schluss auch nicht geltend machen, sie sei im Frühjahr 1939 nach den Vereinigten Staaten von Amerika weitergewandert, weil ihre Auswanderung durch die Übersiedlung nach England 1933 noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Über ihren Anspruch nach § 57 Abs. 1 BEG ist durch Bescheid vom 14. Juli 1960 unanfechtbar entschieden worden. Danach ist der Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Übersiedlung nach den Vereinigten Staaten von Amerika abgelehnt worden, weil die Auswanderung der Klägerin mit der Erreichung Englands beendet war. Gegen



- - -

dieses Sachverhalts wäre ein neuer Antrag nach Art. III
BEG-Schluss daher nur zulässig, wenn sich auf Grund der
Änderungen in Art. I BEG-Schluss die Entschädigungsan-
sprüche der Klägerin verbessert hätten (BGH RzW 1968,
331 Nr. 28). Das Berufungsgericht hat richtig entschieden,
daß das für den Anspruch der Klägerin nach § 57 Abs. 1 BEG
nicht zutrifft.

Mai

Zorn